

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

zivilrechtliche Aufbewahrungspflicht

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Canetg, Fabio

Bevorzugte Zitierweise

Canetg, Fabio 2025. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: zivilrechtliche Aufbewahrungspflicht, 2012*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 24.06.2025.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Wirtschaft	1
Geld, Wahrung und Kredit	1
Banken	1

Abkürzungsverzeichnis

StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch
BankG Bankengesetz

CP Code pénal suisse
LB Loi sur les banques

Allgemeine Chronik

Wirtschaft

Geld, Wahrung und Kredit

Banken

POSTULAT
DATUM: 14.03.2012
FABIO CANETG

Zusätzlich zum neuen Anlauf fur eine Regelung der nachrichtenlosen Vermogen im Bundesgesetz uber Banken und Sparkassen (BankG), das 2012 in die Rate kam, **beantragte der Bundesrat dem Parlament die Abschreibung verschiedener Vorstosse zu nachrichtenlosen Vermogen**, die bei der Regierung hangig waren (BRG 11.013). Bis auf einen Vorstoss stimmten die Rate den Abschreibungsantragen des Bundesrats zu. Ein Postulat Fassler-Osterwalder (sp, SG; 09.4040) wurde hingegen nicht abgeschrieben, weil es nach Meinung des Nationalrats nicht nur nachrichtenlose Vermogen betraf. Das Postulat forderte den Bundesrat auf, Bericht uber die zivilrechtliche Aufbewahrungspflicht zu erstatten.¹

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 05.04.2012
FABIO CANETG

Der zweite Bereich des US-Steuerstreits betraf die rund ein Dutzend **in ein strafrechtliches Verfahren verwickelten Banken**, die vornehmlich unbeobachtet von der offentlichkeit versuchten, ein individuelles Abkommen mit den US-Behorden abzuschliessen. Auf Druck der Amerikaner lieferten mindestens funf Banken im Jahresverlauf Mitarbeiterdaten in die USA: Der Bundesrat hatte diese Handlung auf Basis von Artikel 271 StGB bewilligt. Die irritierten Bankmitarbeiter klagten darauf ihre Arbeitgeber wegen Verletzung der Fursorgepflicht an, worauf diese die Verantwortung an den Bundesrat abschoben. Dieser hielt wiederum fest, dass seine Bewilligung zur Datenlieferung nur vor moglicher strafrechtlicher, jedoch nicht vor zivilrechtlicher Verfolgung befreiende Wirkung entfaltete. Tatsachlich enthielt die Bewilligung des Bundesrats den ausdrucklichen Hinweis auf die zivilrechtlichen Verpflichtungen der Banken aus ihren Arbeitsverhaltnissen. Das Vorgehen des Bundesrats erntete trotzdem sowohl juristische als auch politische Kritik.²

1) AB NR, 2010, S. 555 ; AB NR, 2012, S. 431 ; AB SR, 2012, S. 721 ff. ; BBl, 2010, S. 7511 ff.
2) BVGerE, 2012, A-737/2012